S! Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kurfürstendamm 36 • 10719 Berlin • Telefon: 030/31 00 44 00

Werktäglich aktuelle Entscheidungen finden Sie auf unserer Webseite **www.si-recht.de**

MANDANTENINFORMATION September 2025

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

V e r k e h r s r e c h t

Geschwindigkeitsverstoß-Messprotokoll

In einem Geschwindigkeitsverstoß-Messprotokoll kommt es auf die materielle Richtigkeit und nicht die formale Dokumentation an. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat daher die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen gegen seine Verurteilung wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes zu einer Geldbuße von 1.000 Euro nebst Fahrverbot von zwei Monaten verworfen und aus Anlass des Verfahrens grundsätzliche Ausführungen zur Rüge eines „lückenhaften" Messprotokolls gemacht.

© benjaminnolte - Fotolia.com #62940100

Gegen den Betroffenen war wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 40 km/h eine Geldbuße in Höhe von 520 Euro festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet worden. Bei erlaubten 50 km/h war der Betroffene nach Abzug der Toleranz 90 km/h gefahren. Auf seinen Einspruch hin hatte das Amtsgericht Kassel den mehrfach vorbelasteten Betroffenen zu einer Geldbuße von 1.000 Euro und einem Fahrverbot von zwei Monaten verurteilt.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte vor dem zuständigen 2. Strafsenat keinen Erfolg. Das Urteil lasse keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen, begründete der Senat seine Entscheidung. Das gelte insbesondere für die Würdigung des Verhaltens als vorsätzlicher Verstoß und daran anknüpfend die verschärfte Ahndung mit einer Geldbuße von 1.000 Euro.

Der vom Betroffenen gerügte Umgang mit „lückenhaften" Messprotokollen erschöpfe sich in einer bloßen Behauptung und begründe ebenfalls keinen Rechtsfehler. Es fehle ein konkreter Bezug zum Fall. Auffälligkeiten und/oder Besonderheiten in der sog. Falldatei, die in einem Kontext zum Messprotokoll gesehen werden könnten, würden nicht dargestellt. Das in Bezug genommene Fallbild weise ebenfalls keinerlei Auffälligkeiten auf. „Es zeigt lediglich einen einsamen Fahrer, der mit entspanntem Gesicht und gemessenen 90 km/h kurz nach Mitternacht durch die Innenstadt von Kassel rast", konkretisiert der Senat.

Der Senat nahm die Entscheidung zum Anlass, grundsätzlich den Umgang mit „lückenhaften" Messprotokollen zu erläutern. Messprotokolle könnten als amtliche Urkunden in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren verlesen werden und damit die Einvernahme von Zeugen ersetzen. Sofern Messprotokolle nicht den verbindlichen Vorgaben entsprächen, müsse der Messbeamte als Zeuge vernommen werden. „Entscheidend ist nicht die formale Dokumentation, sondern die materielle Richtigkeit der Handlung", betont der Senat. Erinnere sich der Messbeamte an die häufig schon Monate zurückliegende Messung nicht mehr, liege keine standardisierte Messung mehr vor. Das Gericht müsse dann eine volle Beweiswürdigung u.a. unter Bewertung der vom Messgerät erzeugen Falldatei vornehmen. Dabei sei es eine Grundanforderung an die Verteidigung, aus der Falldatei heraus dem Gericht vor der Hauptverhandlung konkrete Auffälligkeiten aufzuzeigen. Nur dann sei das Gericht verpflichtet, diesen konkret dargelegten Auffälligkeiten nachzugehen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.05.2025 – 2 Orbs 69/25 –

M i e t r e c h t

Aufforderung zur Übersendung von Abrechnungsbelegen

Die Aufforderung des Mieters zur Übersendung von Abrechnungsbelegen stellt regelmäßig kein wirksames Einsichtsnahmeersuchen dar. Ein Anspruch auf Übersendung von Belegkopien besteht nur dann, wenn die Einsichtnahme vor Ort beim Vermieter aufgrund der Entfernung unzumutbar ist. Dies hat das Landgericht Hanau entschieden.

© dawr.de/Foto1071 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall bestand zwischen den Parteien eines Mietvertrags über eine Wohnung in Hanau Streit darüber, ob der Mieter eine wirksame Aufforderung zur Einsichtnahme von Abrechnungsbelegen zur Betriebskostenabrechnung 2021 gestellt hat. Der Mieter hatte gefordert, dass ihm die Belege zur Belegeinsicht übersandt werden und verwies darauf, dass ihm die Hausverwaltung die Belege für das Jahr 2020 per E-Mail zugesandt hatte. Nachdem das Amtsgericht Hanau über den Fall entschieden hatte, musste das Landgericht Hanau eine Entscheidung treffen.

Das Landgericht Hanau entschied gegen den Mieter. In der Aufforderung zur Übersendung der Belege liege kein wirksames Einsichtnahmeverlangen. Allein aus der einmaligen Übersendung von Belegen könne nicht darauf geschlossen werden, dass ihm ein Recht zur Übersendung der Belege zustehe. Der Vermieter sei zudem nicht verpflichtet, den Mieter auf die Unzulässigkeit des Übersendungsverlangens hinzuweisen. Vielmehr habe es dem Mieter oblegen, sich um einen Termin zur Einsichtnahme in die Belege zu kümmern und erneut Kontakt zum Vermieter oder der Hausverwaltung aufzunehmen.

Nach Auffassung des Landgerichts sei es dem Mieter nicht unzumutbar gewesen, die Belege in den Räumen des Vermieters bzw. der Hausverwaltung einzusehen. Die zwischen der Wohnung des Mieters und den Geschäftsräumen des Vermieters liegende Entfernung von 46 km sei ohne großen Zeitaufwand mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zurückzulegen. So könne die Strecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln in weniger als einer Stunde und mit dem Auto

in noch kürzerer Zeit zurückgelegt werden.
Landgericht Hanau,
Urteil vom 24.03.2025 – 2 S 43/24 –

A r b e i t s r e c h t

Fristlose Kündigung wegen Verkaufs von Waren ohne Bonierung

Der Verkauf von Waren ohne Bonierung kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Ist der Vorwurf des Arbeitsgebers nicht völlig aus der Luft gegriffen, hat der Arbeitnehmer Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorzutragen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

© bluedesign - Fotolia.com #70391743

Ein in einem Gastronomiebetrieb in Hessen tätiger Stationskellner wurde im Dezember 2019 fristlos gekündigt, weil die Arbeitgeberin ihm vorwarf, Speisen und Getränke verkauft zu haben, ohne diese boniert zu haben. Da bemerkt wurde, dass die Kasse des Kellners für eine längere Zeit offenstand, wurde eine Kassenkontrolle durchgeführt, welche eine positive Differenz zwischen Ist- und Soll-Bestand in Höhe von 28,90 € ergab. Gegen die Kündigung richtete sich die Kündigungsschutzklage des Kellners.

Sowohl das Arbeitsgericht Frankfurt a.M. als auch das Landesarbeitsgericht Hessen gaben der Kündigungsschutzklage statt. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts habe die Beklagte nicht darlegen können, dass der Kläger die positive Kassendifferenz im Verlauf seiner Schicht absichtlich aufgebaut habe. Denn der Kläger behauptet, die Kassendifferenz sei redlich zustande gekommen. Die Beklagte legte gegen die Entscheidung Revision ein.

Das Bundesarbeitsgericht entschied zu Gunsten der Beklagten. Das Landesarbeitsgericht habe die Anforderungen an die Darlegungen der Beklagten überspannt. Zwar müsse der Arbeitgeber im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses darlegen und beweisen, dass ein Kündigungsgrund vorliegt. Er dürfe sich dabei aber darauf beschränken, den objektiven Tatbestand einer Pflichtverletzung vorzutragen. Er müsse nicht jeden erdenklichen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorbeugend ausschließen. Es sei vielmehr Sache des Arbeitnehmers für das Eingreifen solcher Gründe zumindest greifbare Anhaltspunkte zu benennen. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber außerhalb des fraglichen Geschehensablauf steht, während der Arbeitnehmer aufgrund seiner Sachnähe die wesentlichen Tatsachen kennt.
Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 27.09.2022 – 2 AZR 508/21 –

U n t e r h a l t s r e c h t

Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruchs wegen unberechtigter Vorwürfe des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Wiederholung des unberechtigten Vorwurfs des sexuellen Kindesmissbrauchs kann die Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruchs gemäß § 1579 Nr. 7 BGB nach sich ziehen. Denn in einem solchen Verhalten liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die eheliche Solidarität. Dies hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden.

Im Rahmen eines im Jahr 2020 geschlossenen gerichtlichen Vergleichs verpflichtete sich der Ehemann zur Zahlung von Trennungsunterhalt an die Ehefrau. Weil die Ehefrau ab September 2022 wiederholt den Vorwurf geäußert hat, der Ehemann würde die gemeinsame Tochter sexuell missbrauchen, beantragte der Ehemann Anfang des Jahres 2024 die Abänderung des Unterhaltsvergleichs. Die von der Ehefrau erhobene Strafanzeige wurde im Juli 2023 eingestellt. Zudem ergab ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten von Juli 2023 keine Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Vater. Der Vater erhielt nachfolgend das alleinige Sorgerecht. Dennoch erhob die Ehefrau im September 2023 nochmal den Vorwurf des Kindesmissbrauchs.

Das Amtsgericht Böblingen gab dem Abänderungsantrag dahingehend statt, dass ab August 2023 der Trennungsunterhaltsanspruch der Ehefrau verwirkt sei. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Beschwerde der Ehefrau.

Das Oberlandesgericht Stuttgart bestätigte im Wesentlichen die Entscheidung des Amtsgerichts. Jedoch hielt es den Trennungsunterhaltsanspruch der Ehefrau erst ab Oktober 2023 unter Anwendung des § 1579 Nr. 7 BGB für vollumfänglich verwirkt. Die Ehefrau habe durch den auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens und Vorlage des Gutachtens und den Wechsel des Kindes in den Haushalt des Vaters weiterhin geäußerten Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegen den Ehemann derart gegen die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende eheliche Solidarität verstoßen, dass es grob unbillig wäre, den Ehemann ab Oktober 2023 noch zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten. Spätestens nach Einstellung des Strafverfahrens und Vorlage des Gutachtens haben keine Zweifel mehr daran bestanden, dass es für den Vorwurf der Ehefrau keine objektiven Anhaltspunkte gab. Dennoch habe sie im September 2023 den Vorwurf wiederholt.
Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschluss vom 30.01.2025 – 11 UF 117/24 –

F l u g g a s t r e c h t

Erstattung der Ticketkosten nach Fluggastrechteverordnung

Der Anspruch des Fluggastes auf Erstattung der Ticketkosten gemäß Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 a) der Fluggastrechteverordnung (VO) setzt nicht voraus, dass er mit der Fluggesellschaft in vertraglicher Beziehung steht. Denn der Anspruch ergibt sich nicht aus dem Beförderungsvertrag, sondern aus der Verordnung. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Eltern einer dreijährigen Tochter verfügten für sich und ihr Kind über einen gebuchten Flug nach Rom und wieder zurück. Beide Flüge sollten im April 2020 durchgeführt werden. Nachdem sowohl der Hin- als auch der Rückflug von der Fluggesellschaft annulliert wurde, beanspruchte unter anderem das Kind die Erstattung der Ticketkosten in Höhe von über 400 €.

© dawr.de/Foto1366 > Deutsches Anwaltsregister

Das Amtsgericht Berlin-Wedding wies die Klage ab und verwies zur Begründung darauf, dass das Kind nicht Vertragspartner der Fluggesellschaft sei. Das Landgericht Berlin gab der Klage dagegen statt. Nunmehr hatte der Bundesgerichtshof über den Fall zu entscheiden.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Landgerichts. Der für den Fall der Annullierung des Fluges in Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 a) VO vorgesehene Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten stehe dem Fluggast auch dann zu, wenn er nicht Vertragspartner des Luftbeförderungsvertrags ist. Dafür spreche schon der Wortlaut der Vorschrift.

Zudem sei zu beachten, so der Bundesgerichtshof, dass die aus einer Flugannullierung herrührenden Ansprüche nach Art. 5 Abs. 1 VO zwar eine bestätigte Buchung und damit in der Regel einen Beförderungsvertrag voraussetzen. Die Ansprüche ergeben sich aber nicht aus dem Beförderungsvertrag, sondern unmittelbar aus der Verordnung. Schuldner der Ansprüche sei das jeweils ausführende Luftfahrtunternehmen. Dies sei nicht zwingend das Unternehmen, das den Beförderungsvertrag mit dem Fluggast geschlossen hat. Damit sei es nur konsequent, dass die Berechtigung zur Anspruchsstellung nicht von der Stellung als Vertragspartner des Beförderungsvertrags abhängt. Es sei ohnehin der Fluggast, der die Leistungen im Falle einer Annullierung oder Verspätung benötigt.
Bundesgerichtshof,
Urteil vom 27.09.2022 – X ZR 35/22 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.
Bildquellen: dawr.de, Fotolia.com